



Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-51.pdf>)

geändert durch:

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. September 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-62.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-06.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-40.pdf>)

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. März 2016 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-10.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer	5
§ 3 Akademischer Grad.....	6
§ 4 Module und Modulhandbuch.....	6
§ 5 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	7
§ 6 Lehrveranstaltungen.....	9
§ 7 Prüfungsausschuss	9
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten	11
§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen	12
§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen	13
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren.....	14
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 14 Nachteilsausgleich.....	16
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	16
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	16
§ 17 Prüfungstermine	17
§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs	17
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement	17
§ 20 Zusatzprüfungen.....	18
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen.....	19
§ 22 (weggefallen).....	19
§ 23 (weggefallen).....	19
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang.....	19
§ 24 (weggefallen).....	19
§ 25 Ziele des Bachelorstudiengangs.....	19
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs.....	20
§ 27 Fachstudienberatung	20
§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	21

§ 29 Form und Bewertung der Bachelorarbeit.....	21
III. Schlussbestimmungen.....	22
§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	22
Anhang 1: Module und Modulgruppen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft .	23
Anhang 2: Module und Modulgruppen des erweiterten Hauptfachs, des zweiten Hauptfachs und des Nebenfachs Politikwissenschaft	31

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt ferner Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen für das Fach Politikwissenschaft als erweitertes Hauptfach im Umfang von 150 ECTS-Punkten und für das dazu zu wählende Nebenfach. ²Die Regelungen gemäß Abs. 1 gelten entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ³Im Übrigen gelten für das Nebenfach die Regelungen zu Nebenfächern in anderen Studien- und Fachprüfungsordnungen. ⁴Betreffend die Wiederholung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen des Nebenfachs sind Regelungen des Bachelorstudiengangs, aus dem das Nebenfach stammt, vorrangig.

(3) ¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt weiter Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen für das Fach Politikwissenschaft als zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten und als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten im Rahmen von Mehrfach-Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO GuK/Huwi). ²Vorbehaltlich der in Satz 3 genannten Ausnahmen gelten die Regelungen gemäß Abs. 1 entsprechend. ³Keine Anwendung finden § 2 Abs. 2 bis 6, § 3, § 7, § 10 hinsichtlich der Fachnoten- und der Gesamtnotenbildung, § 19, § 25 und §§ 27 bis 29. ⁴Insoweit gelten die entsprechenden Regelungen der APO Guk/Huwi.

§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer

(1) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.

(2) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 180 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁵Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.

(4) Die Höchststudienzeit beträgt acht Semester.

(5) ¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die nach Ablauf der Höchststudienzeit nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. ²Sofern gemäß § 11 Abs. 2 noch ein Prüfungsanspruch besteht, sind alle zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen. ³Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ⁴Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. ⁵In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ⁶Noch ausstehende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Bachelorarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.

(7) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.

§ 3

Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft und im erweiterten Hauptfach mit 150 ECTS wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Politikwissenschaft verliehen.

§ 4

Module und Modulhandbuch

(1) ¹Im Rahmen des Studiums sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und

Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen kann gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.

(2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und umfassen in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres. ³Ein Modul wird grundsätzlich mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, Abweichungen sind in fachlich begründeten Fällen möglich.

(3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Modulhandbuch konkretisiert, das spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen, die für jeweilige Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 3 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung.

§ 5

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet),
- Referat,
- schriftliche Hausarbeit,
- Praktikum,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Prüfung (Klausur),
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),
- Referat mit Portfolio (ein Thema wird mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet),
- Bachelorarbeit.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ²Die Dauer eines Referats bzw. einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ³Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens

14 Wochen.

(3) ¹Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ²Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios oder einer Bachelorarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(6) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der von dem Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(7) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.

§ 6

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden insbesondere als Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Kolloquien abgehalten. ⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden, entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.

(2) ¹Wird gemäß dieser Ordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin tritt. ³Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Bachelorstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
3. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben werden kann,
4. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,

5. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
6. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
7. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums-, sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
8. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
9. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
10. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen. ³Hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Dieser kann die Entscheidung aufheben, bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. ² Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelorarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.

(2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.

(4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten

(1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(2) ¹Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.

(3) Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.

(4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind zeitnah schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige

Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10

Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:

eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut:

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend:

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend:

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden.

³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

(2) ¹Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben. ²In diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Fall der Durchführung von Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.

(4) ¹Für das erweiterte Hauptfach mit 150 ECTS-Punkten wird durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module eine Fachnote gebildet. ²Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. ³Die Gewichtung gemäß Satz 1 erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Punkte.

(5) ¹Die Gesamtnote des Bachelorstudiums errechnet sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Punkte. ⁴Das Modul Abschlussarbeit geht mit einer Gewichtung von 15 ECTS-Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) ¹Die Gesamtnote im Mehrfach-Bachelorstudiengang wird aus der gemäß Abs. 4 gebildeten Fachnote für das erweiterte Hauptfach und der gemäß APO GuK/Huwi gebildeten Fachnote für das Nebenfach gebildet. ²Hierzu werden die Fachnoten entsprechend der auf das jeweilige Fach entfallenden ECTS-Punkte gewichtet.

(7) Die Gesamtnote, die Fachnoten und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(9) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

(10) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, insbesondere in Gutachten zur Bachelorarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die

Bewertung „bestanden“ erzielt wurde.²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde.³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden.²§ 2 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.³Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung sind auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.⁴Abweichend hiervon sind bei sprachpraktischen Modulen ausschließlich nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen.⁵Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen können auch während einer Beurlaubung abgelegt werden.²Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Prüfungsamt in elektronischer oder schriftlicher Form anzuzeigen.³Im Falle des Hochschul- bzw. Studiengangswechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.

(4) ¹Auf Antrag können die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen von höchstens drei bestandenen Modulen im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie von höchstens einem bestandenen Modul im zweiten Hauptfach und in den Nebenfächern Politikwissenschaft jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern noch nicht alle zum Bestehen des Studiums erforderlichen Leistungen erbracht sind.²Ausgenommen sind Module des Ergänzungsbereiches aus nicht-politikwissenschaftlicher Fächer, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind.³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 2 Abs. 4 erfolgen.⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note.⁵Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der im Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten ist unter Beachtung der Höchststudienzeit gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt elektronisch oder in schriftlicher Form anzuzeigen.²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 3 noch besteht.

(6) ¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet.²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden.²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt.³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Modulteilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.

(3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und von dem Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats oder in den in Satz 1 genannten Fällen kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

(5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen

werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14

Nachteilsausgleich

(1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu gewähren.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15

Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während derer sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16

Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist.

⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird versagt, wenn

- a) die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft nicht besteht oder
- b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist oder

- c) die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

(4) § 28 bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18

Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.

(2) ¹Ist eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Prüfungen und Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(3) Ist eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19

Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, die gegebenenfalls absolvierten Fächer, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung oder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ausgestellt werden.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten

Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die gegebenenfalls erreichten Fachnoten, die absolvierten Module einschließlich der Bachelorarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine entsprechende Leistungsübersicht (Transcript of Records), die mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt wird, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.

(4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. ⁵Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4 die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

§ 20

Zusatzprüfungen

(1) Auf Antrag können im Rahmen des Studiengangs weitere Modul- und Modulteilprüfungen abgelegt werden.

(2) ¹Die in den weiteren Prüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

(3) ¹Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen des Studiums einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“.

(2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

(weggefallen)

§ 23

(weggefallen)

II.

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 24

(weggefallen)

§ 25

Ziele des Bachelorstudiengangs

¹Das Bachelorstudium führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Politikwissenschaft. ²Im Bachelorstudium werden grundlegende

Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches zu überblicken. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären.

§ 26

Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang, das erweiterte Hauptfach sowie das zweite Hauptfach und das Nebenfach im Rahmen eines Mehrfach-Bachelorstudiengangs erstrecken sich auf die in den Anhängen 1 und 2 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst, wobei den Modulen die im Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 180 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss bzw. die Gesamtanzahl für das jeweilige Fach Politikwissenschaft erreicht wird.

(2) ¹Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. ²Für Module der Modulgruppe 3 (Vertiefungsbereich) gelten die im Anhang festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Als politikwissenschaftliche Teilgebiete im Sinne dieser Ordnung gelten:

- Internationale und europäische Politik,
- Vergleichende Politikwissenschaft,
- Politische Theorie,
- Politische Soziologie,
- Politikfeldanalyse,
- Steuerung technischer Systeme.

§ 27

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt. ²Studierenden, die in den beiden ersten Fachsemestern weniger als 40 ECTS-Punkte erworben haben, wird dringend empfohlen, spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters an einem Beratungs- und Fördergespräch der Fachstudienberatung teilzunehmen.

§ 28

Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. von dem Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einem der in § 26 Abs. 4 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete entnommen sein.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁶Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 29

Form und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 28 Abs. 4 in drei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Jeder gebundenen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im PDF-Format beizufügen.

(2) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 28 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-17.pdf>) vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Ordnung ab. ²Hiervon ausgenommen sind die Regelung zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 sowie die Regelung zur Überschreitung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 6. ³Es gelten stattdessen die Regelungen dieser Ordnung. ⁴Diese Studierenden können zudem eines der dort vorgesehenen Seminare aus einem Teilgebiet der Politikwissenschaft durch das Modul Seminar Steuerung technischer Systeme und ein dort vorgesehenes Vertiefungsseminar aus einem Teilgebiet der Politikwissenschaft durch das Modul Vertiefungsseminar Steuerung technischer Systeme ersetzen.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, können bis zum 31. März 2016 in diese Ordnung übertreten. ²Bereits gemäß bisher geltender Ordnung absolvierte Module bleiben in diesem Fall unberührt. ³Der Übertritt erfolgt durch rechtsverbindliche Erklärung der oder des Studierenden, die innerhalb der Frist gemäß Satz 1 beim Prüfungsausschuss einzureichen ist.

Anhang 1:

Module und Modulgruppen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft

¹Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sind Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 10 Abs. 5 Satz 2.

1. Modulgruppe Grundlagen

¹In der Modulgruppe Grundlagen sind die folgenden Module im Umfang von 29 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Das Bestehen des Moduls Proseminar Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens setzt eine regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
PWB-IE-V	Vorlesung Einführung in die internationale und europäische Politik	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-VP-V	Vorlesung Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-PT-V	Vorlesung Einführung in die Politische Theorie	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-PS-V	Vorlesung Einführung in die Politische Soziologie	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-PF-V	Vorlesung Einführung in die international vergleichende Politikfeldanalyse	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-ME-PS	Proseminar Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens	4	-

2. Modulgruppe Erweiterungsbereich

¹In der Modulgruppe Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu belegen. ²Im Pflichtbereich sind sechs ECTS-Punkte zu erbringen. ³Im

Wahlpflichtbereich sind 39 ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei drei Proseminarmodule und vier Seminarmodule zu belegen sind:

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
PWB-PS-S	Seminar zur Politischen Soziologie	6	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
Wahlpflichtbereich			
PWB-IE-PS	Proseminar Internationale und europäische Politik	5	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-VP-PS	Proseminar Vergleichende Politikwissenschaft	5	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PT-PS	Proseminar zur Politischen Theorie	5	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder

			<ul style="list-style-type: none"> - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PS-PS	Proseminar zur Politischen Soziologie	5	<ul style="list-style-type: none"> - Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-IE-S	Seminar Internationale und europäische Politik	6	<ul style="list-style-type: none"> - Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-VP-S	Seminar Vergleichende Politikwissenschaft	6	<ul style="list-style-type: none"> - Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PT-S	Seminar zur Politischen Theorie	6	<ul style="list-style-type: none"> - Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit

			oder - Referat mit Portfolio
PWB-PF-S	Seminar Politikfeldanalyse	6	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-ST-S	Seminar Steuerung technischer Systeme	6	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
Der Modulkatalog zum Wahlpflichtbereich kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

3. Modulgruppe Vertiefungsbereich

¹In der Modulgruppe Vertiefungsbereich sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot wählen. ²Die Zulassung zu den Modulen dieser Modulgruppe setzt jeweils voraus, dass zwei Module des entsprechenden Teilgebiets erfolgreich absolviert wurden.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Wahlpflichtbereich			
PWB-IE-VS	Vertiefungsseminar Internationale und europäische Politik	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit

			oder - Referat mit Portfolio
PWB- VP-VS	Vertiefungsseminar Vergleichende Politikwissenschaft	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB- PT-VS	Vertiefungsseminar zur Politischen Theorie	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB- PS-VS	Vertiefungsseminar zur Politischen Soziologie	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB- PF-VS	Vertiefungsseminar Politikfeldanalyse	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio

PWB-ST-VS	Vertiefungsseminar Steuerung technischer Systeme	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

4. Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

In der Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik sind die folgenden Module im Umfang von 22 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
BA Soz B.1.1	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I	5	Für die Module dieser Modulgruppe gilt die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
BA Soz B.1.2	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II	5	
Stat-B-01	Methoden der Statistik I	6	
Stat-B-02	Methoden der Statistik II	6	

5. Modulgruppe Ergänzungsbereich

¹In der Modulgruppe Ergänzungsbereich sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Dabei ist eine freie Kombination von Modulen nach Wahl des oder der Studierenden aus den folgenden Bereichen möglich:

- a. ¹Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Fächern (einschließlich der dem jeweiligen Fach gegebenenfalls zugeordneten sprachpraktischen Module).
²Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot.

³Hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Faches kann das Modulhandbuch Empfehlungen enthalten. ⁴Für die nicht-politikwissenschaftlichen Module gilt die Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind;

- b. bis zu zwei Module des Typs Vertiefungsseminare, soweit sie nicht in die Modulgruppe 3 eingebracht werden;
- c. ¹Module des Sprachenzentrums. ²Gewählt werden können Module gemäß der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, soweit diese im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft zugelassen sind. ³Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, als eine der Wirtschaftsfremdsprachen gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. ⁴Einzelheiten, insbesondere die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.
- d. ¹Module, die im Rahmen eines optionalen gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Universität absolviert werden und sich inhaltlich nicht wesentlich mit den Modulen überschneiden, die in die anderen Modulgruppen eingebracht werden. ²§ 9 bleibt unberührt.

6. Modulgruppe Praktikum

¹Die Modulgruppe Praktikum hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. ²Es ist ein Praktikum von mindestens drei Monaten Dauer abzuleisten. ³Das Praktikum kann bei Behörden, Unternehmen, Verbänden, Parteien, Medien und Forschungseinrichtungen absolviert werden. ⁴Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mit mindestens einer dauerhaft und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. ⁵Das Praktikum kann in zwei Teilabschnitten im Umfang von jeweils mindestens vier Wochen abgeleistet werden. ⁶Das Praktikum soll absolviert werden, nachdem der oder die Studierende Leistungen im Umfang von etwa 100 ECTS-Punkten erworben hat. ⁷Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen. ⁸Der Nachweis ist beim Prüfungsausschuss einzureichen.

Kürzel	Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS	Modulprüfung
PWB-P	Praktikum	P	15	keine

7. Modulgruppe Abschlussarbeit

¹Die Modulgruppe Abschlussarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. ²Zu dem Modul wird in der Regel eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten, in der die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert werden, anderenfalls sind die Ergebnisse der Bachelorarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. ³Die Modulteilprüfungen Referat bzw. mündliche Prüfung sind unbenotet.

Kürzel	Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS	Modul(teil)prüfungen
PWB-AB	Bachelorarbeit mit Kolloquium <i>oder</i> Bachelorarbeit mit Disputation	P	15	Bachelorarbeit mit Referat <i>oder</i> Bachelorarbeit mit mündlicher Prüfung

Anhang 2: Module und Modulgruppen des erweiterten Hauptfachs, des zweiten Hauptfachs und des Nebenfachs Politikwissenschaft

(1) ¹Im erweiterten Hauptfach, im zweiten Hauptfach und im Nebenfach Politikwissenschaft sind die folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 10 Abs. 4 Satz 2.

(2) ¹Im erweiterten Hauptfach mit 150 ECTS-Punkten sind die Modulgruppen 1 bis 4 sowie 6 und 7 gemäß Anhang 1 zu absolvieren. ²Anstelle der Modulgruppe 5 ist nach Wahl der oder des Studierenden ein Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten gemäß Anhang der APO GuK/Huwi zu absolvieren. ³Das Nebenfach Politikwissenschaft ist nicht wählbar.

(3) Das zweite Hauptfach Politikwissenschaft mit 75 ECTS-Punkten umfasst die nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1.

Modulgruppe		Modul		ECTS-Punkte
1	Grundlagen	Vier Module des Typs Vorlesung zur Einführung in die politikwissenschaftlichen Teilgebiete	WP	20
2	Erweiterungsbereich	Module der Veranstaltungstypen Proseminar oder Seminar aus jeweils unterschiedlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft sowie Proseminar Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens gemäß Anhang 1	WP	22-23
3	Vertiefungsbereich	Zwei Module des Typs Vertiefungsseminar aus unterschiedlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft	WP	16
4	Politikwissenschaftliche Methoden	Drei der folgenden vier Module: BA Soz B.1.1 Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I Ba Soz B.1.2 Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II Stat-B-01 Methoden der Statistik I Stat-B-02 Methoden der Statistik II	WP	16-17
		Summe		75

(4) Das Nebenfach Politikwissenschaft im Umfang von 45 ECTS-Punkten umfasst die nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1.

Modulgruppe		Modul		ECTS-Punkte
1	Grundlagen	Vier Module des Typs Vorlesung zur Einführung in die politikwissenschaftlichen Teilgebiete	WP	20
2	Erweiterungsbereich	Module der Veranstaltungstypen Proseminar oder Seminar aus jeweils unterschiedlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft sowie Proseminar Grundlagen des politikwissenschaftlichen Arbeitens	WP	17
3	Vertiefungsbereich	Ein Modul des Typs Vertiefungsseminar aus einem Teilgebiet der Politikwissenschaft	WP	8
		Summe		45

(5) Das Nebenfach Politikwissenschaft im Umfang von 30 ECTS-Punkten umfasst die nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen.

Modulgruppe		Modul		ECTS-Punkte
1	Grundlagen	Vier Module des Typs Vorlesung zur Einführung in die politikwissenschaftlichen Teilgebiete	WP	20
2	Erweiterungsbereich	Module der Veranstaltungstypen Proseminar oder Seminar aus jeweils unterschiedlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft sowie Proseminar Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	WP	10
		Summe		30

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Mai 2015 und der Universitätsleitung vom 16. September 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015.

Bamberg, 30. September 2015

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2015.